

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit nachfolgendem Beitrag möchte ich Sie - wie bereits in meinem letzten Rundschreiben angekündigt - über weitere wichtige Fragen im Zusammenhang mit Stiftungen und dem Stiftungszivil- und -Steuerrecht informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Erbersatzsteuer – Wann ist die Erbersatzsteuer vorteilhaft?

Familienstiftung, deren Erträge dem Stifter und seinen Familienangehörigen zufließen, unterliegen alle 30 Jahre der Erbersatzsteuer (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG). Würde es diese Erbersatzsteuer nicht geben, hätte der Stifter die Möglichkeit, seine Familienangehörigen mit Hilfe der Stiftung auf viele Generationen ohne Erbschaftsteuer zu versorgen. Die Erbersatzsteuer fingiert deshalb alle 30 Jahre einen Todesfall, wobei das Erbschaftsteuergesetz davon ausgeht, dass das Erbe auf zwei Kinder übertragen wird.

Da der Generationenwechsel in der Regel schon früher als 30 Jahre eintritt und nicht immer zwei Kinder vorhanden sind, kann diese Erbersatzsteuer vorteilhaft sein. Auch besteht die Möglichkeit, diese Erbschaftsteuer auf 30 Jahresraten mit einer Verzinsung von 5,5 % zu verteilen.

Erträge - Was kann die Stiftung mit ihren erwirtschafteten Erträgen tun?

In der Satzung ist festgelegt, wie die Stiftung ihre erwirtschafteten Erträge verwendet. Sie kann die Erträge für bestimmte gemeinnützige Projekte verwenden oder selbst operativ tätig werden indem sie z.B. Wettbewerbe aus schreibt. Möglich sind auch Stipendien und Öffentlichkeitskampagnen, wie z.B. bei der Stiftung Warentest.

Familie - Kann durch die Stiftung die Familie abgesichert werden?

Mit der sog. Familienstiftung kann die Familie abgesichert werden. Sie verwaltet in der Regel das Vermögen der Familie. Die Erträge fließen der Familie bzw. dem Stifter zu. Gemeinnützige Stiftungen dürfen gem. § 58 Nr. 5 AO bis zu einem Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, neben

dem Stifter auch seine nächsten Angehörigen in angemessener Weise zu unterhalten (vgl. Otto, Handbuch der Stiftungspraxis, S.348). Dies ist ein wesentlicher Aspekt, weswegen immer mehr Unternehmer dazu neigen, ihr Vermögen in eine Stiftung einzubringen. Durch die Stiftungsaufsicht kann das Vermögen vor Zerwürfnissen innerhalb der Familie bewahrt werden; zugleich wird die Versorgung der Familie gesichert.

Freistellungsbescheid – Wozu ist ein Freistellungsbescheid notwendig?

Der Freistellungsbescheid wird für eine steuerbegünstigte Stiftung in regelmäßigen Abständen erteilt. Er ist ein Steuerbescheid gem. § 155 Abs. 1 Satz 3 AO und bescheinigt für die geprüften Steuerarten, dass die Stiftung rückwirkend für den geprüften Zeitraum als steuerbegünstigt anerkannt werden kann. In der Regel wird die Stiftung alle drei Jahre von der Finanzbehörde überprüft und nach der Prüfung für den Dreijahreszeitraum ein Freistellungsbescheid erteilt. Der Freistellungsbescheid ist erforderlich für das Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen, denn ohne diesen Bescheid haftet der Verein und ggf. der Aussteller für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG). Ebenso befreit der Freistellungsbescheid z. B. von Gebühren der Stiftungsbehörde und Eintragung ins Stiftungsregister. Der Freistellungsbescheid ist fünf Jahre nach dem zuletzt geprüften Jahr wirksam.

Gemeinnützige Stiftung – Welche Vorteile bietet eine gemeinnützige Stiftung?

Der Begriff „gemeinnützige Stiftung“ bezeichnet zunächst alle steuerbegünstigten Stiftungen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen. Die gemeinnützige Stiftung ist im ideellen Bereich, in der Vermögensverwaltung und in den Zweckbetrieben von der Ertragsteuer befreit. Nur der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb unterliegt der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Bei der Umsatzsteuer gibt es zahlreiche Befreiungen und in der Vermögensverwaltung und im Zweckbetrieb wird der ermäßigte Steuersatz angewendet. Nebenberuflich Tätige können im steuerbegünstigten Bereich, wenn sie als Übungsleiter oder Helfer bei mildtätigen Körperschaften tätig sind, die Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG in Höhe 2.100 € steuerfrei beziehen. Alle Funktionäre einer steuerbegünstigten Körperschaft erhalten seit 1.1.2007 gem. § 3 Nr. 26a EStG die Ehrenamtspauschale in Höhe von 500 €. Einkünfte in dieser Höhe unterliegen seit diesem Zeitpunkt nicht mehr der Lohn- und der Einkommensteuer.



Gemeinnützigkeit - Was passiert, wenn die Stiftung gegen die Vorschriften der Gemeinnützigkeit verstößt?

Verstößt die Stiftung gegen die Vorschriften der Gemeinnützigkeit, so ist sie nicht mehr gemeinnützig und wird mit allen Bereichen steuerpflichtig. Sie unterliegt dann der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer. An die Stelle des ermäßigten Umsatzsteuersatzes tritt der Regelsteuersatz. Auch die übrigen Steuervergünstigungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grundsteuer etc. entfallen (vgl. § 60 Abs. 2 und § 61 Abs. 3 AO).

Gewerbliche Tätigkeit - Darf die gemeinnützige Stiftung gewerblich tätig werden?

Die gemeinnützige Stiftung kann auch gewerblich tätig werden. Soweit sie gewerblich tätig wird, liegt ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Gewerbebetrieb vor. Betragen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer in diesem Bereich mehr als 35.000 €, so unterliegt der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer. Die wirtschaftliche Tätigkeit darf der Stiftung aber nicht ihr Gepräge geben. Dies würde zum Verlust der Steuerbegünstigung führen (vgl. Otto, Handbuch der Stiftungspraxis, S.349 f.).

Kuratorium/Stiftungsrat - Welche Aufgaben hat ein Kuratorium oder ein Stiftungsrat?

Ein Kuratorium oder Stiftungsrat ist weder im BGB noch in Landesstiftungsgesetzen vorgesehen. Es kann aber durch Satzungsregelung eingeführt werden. Das Kuratorium/der Stiftungsrat hat in der Regel Kontroll- und Überwachungsfunktionen, die es gegenüber dem Stiftungsvorstand wahrnimmt. Je nach dem Willen des Stifters können dem Kuratorium/Stiftungsrat auch Entscheidungsfunktionen übertragen werden. In der Regel bestellt das Kuratorium/der Stiftungsrat den Vorstand und genehmigt den Jahresabschluss.

Mindestvermögen - Wie hoch soll das Mindestvermögen einer Stiftung sein?

Ein Mindestvermögen ist nicht vorgeschrieben. In der Praxis gehen die Stiftungsbehörden von einem Mindestvermögen in Höhe von 50.000 € aus.

Mittelverwendung - Für was dürfen die Erträge der Stiftung verwendet werden?

Alle Erträge der Stiftung, auch aus den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, müssen wieder für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. § 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 AO fordert, dass diese Mittel zeitnah, d.h. bis zum Ende des Wirtschaftsjahres eingesetzt werden, das dem Zuflussjahr folgt. Können die Mittel im Folgejahr nicht eingesetzt werden, so ist die Einstellung in eine Kapitalrücklage bedingt möglich (vgl. § 58 Nr. 6, 7, 11 und 12 AO).

Notarielle Beurkundung - Ist für die Stiftungserrichtung eine notarielle Beurkundung erforderlich?

Eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich. Das Stiftungsgeschäft und die Satzung werden nur bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eingereicht. Eine notarielle Beurkundung ist aber erforderlich, wenn ein Grundstück auf

die Stiftung übertragen werden soll.

Rechnungslegung - Ist die Stiftung zur Rechnungslegung verpflichtet?

Die Aufzeichnungspflichten für die Stiftung ergeben sich aus dem BGB, den Landesstiftungsgesetzen, dem HGB und dem Steuerrecht. Hierbei sind die Grundsätze der Rechnungslegung zu beachten. Die Rechnungslegung kann in Form einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung mit Vermögensrechnung oder in Form eines Jahresabschlusses nach handelsrechtlichen Vorschriften erfolgen.

Spenden - Wann kann eine Stiftung eine Zuwendungsbestätigung ausstellen?

Eine Stiftung kann nur dann Zuwendungsbestätigungen für Geld- oder Sachspenden ausstellen, wenn sie vom zuständigen Finanzamt als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt worden ist. Dies geschieht entweder durch vorläufige Gemeinnützigkeitsbescheinigung, wenn die Stiftung neu gegründet wurde, durch Freistellungsbescheid, wenn die Stiftung keine Körperschaftsteuer zu entrichten hat oder durch eine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid, wenn die Stiftung regelmäßig Körperschaftsteuer bezahlen muss. Die Stiftung kann Zuwendungsbestätigungen ausstellen für sog. Barspenden, für Sachspenden, soweit für diese Sachspende keine Leistung des Spenders zugrunde liegt (z.B. Architekturleistungen, Bauleistung o. ä.) oder für sog. Aufwandsspenden, bei denen ein für die Stiftung Tätiger auf Aufwandsersatz verzichtet. Die Aufwandsspenden müssen in der Zuwendungsbestätigung besonders gekennzeichnet werden.

Steuerpflicht - Sind alle Einkünfte im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb steuerpflichtig?

Die Einkünfte sind wie bereits nur steuerpflichtig, wenn die Freigrenze von aktuell 35.000 € überschritten wird. Für die Ermittlung der Freigrenze sind sämtliche Einnahmen aus den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zusammenzurechnen. Wird die Freigrenze überschritten, unterliegen die gesamten Einkünfte der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer. Liegt die Summe aller Einkünfte unter der Grenze von 35.000 €, ist die Stiftung von der Entrichtung der Körperschaft- und Gewerbesteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen befreit.

